

MA und der klassischen islamischen Welt. Anders als oft genug geht es in dem Band allerdings nicht um den Vergleich politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Entwicklungen und Strukturen, sondern um die Rechtswissenschaft. Im Zentrum steht der Versuch, die islamische Scharia nicht etwa als „unterentwickeltes Gegenstück“ zur ma. Jurisprudenz zu beschreiben, sondern vielmehr auf die großen Ähnlichkeiten aufmerksam zu machen, allen voran in der symmetrischen Entwicklung beider Rechtslehren, die beide zunächst eine formative Phase kennen, die im stetigen Sammeln von Normen bestand (im Islam des 8.–11. Jh. die prophetische Tradition, im MA des 11.–13. Jh. das *Ius commune*), dann eine „klassische“ Zeit, in der sich im Islam die vier großen Rechtsschulen und im Abendland die Romanistik und Kanonistik mit ihren gewaltigen Materialsammlungen herausbildeten (11. respektive 14. Jh.), und schließlich eine „postklassische“ Periode (11.–16. Jh. in der islamischen bzw. 14.–16. Jh. in der abendländischen Welt), in der Methode und Normenschatz zunehmend stagnierten und nur wenig Innovation stattfand. Die allesamt in diesem zeitlichen und thematischen Rahmen verorteten Beiträge, welche einem im April 2015 veranstalteten Werkstattgespräch entstammen, liefern wertvolle und anregende Reflexionen über die innere Dynamik der abendländischen wie der islamischen Rechtsgeschichte und räumen dabei mit manchem beliebten Vorurteil der älteren Forschung auf. Ein kleiner Wermutstropfen liegt allerdings darin, dass die Aufsätze trotz ihrer hohen Qualität leider eben nicht komparatistisch argumentieren, sondern jeweils immer nur eine der beiden zur Debatte stehenden Zivilisationen untersuchen, also ohne den Blick auf die jeweils andere Seite des Mittelmeers zu lenken. Nur die Einleitung von Wolfgang P. MÜLLER (S. 1–20) sowie der Aufsatz über Scharia und *Ius commune* von Benjamin JOKISCH (S. 21–38) sind explizit komparatistisch angelegt und stellen dem Leser ein ausgezeichnetes intellektuelles Rüstzeug zur Verfügung, das er dann allerdings selbst an die anderen Beiträge herantragen muss.

David Engels

Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter, hg. von Kurt ANDERMANN / Enno BÜNZ (VuF 86) Ostfildern 2019, Jan Thorbecke, 472 S., 3 Karten, ISBN 978-3-7995-6886-9, EUR 55. – Verschriftlicht werden hier die Ergebnisse der gleichnamigen Tagung, die der Konstanzer Arbeitskreis auf der Reichenau im Herbst 2015 veranstaltete. – Kurt ANDERMANN / Enno BÜNZ, Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter. Eine Einführung (S. 9–20), bieten neben einleitenden Bemerkungen einen nützlichen Überblick über die bisherige Forschung. – Dietmar WILLOWEIT, Römische, fränkische und kirchenrechtliche Grundlagen und Regelungen der Vogtei (S. 21–52), befasst sich mit der Vorgeschichte und den Ursprüngen der Vogtei vom römischen Altertum bis hin zur Zeit des klassischen Kirchenrechts. Als Amt sei die Vogtei erst unter den Franken im späten 8. oder frühen 9. Jh. nachweisbar. „Ursprung“ dieser Entwicklung sei es gewesen, „den Klerus vor den Risiken eines gerichtlichen Verfahrens durch die Einschaltung rechtskundiger, gerichtserfahrener Personen zu schützen“ (S. 41). – Andrea STIELDORF, Klöster und ihre Vögte zwischen Konflikt und